

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 17. Juli 2017 folgende Satzung beschlossen:

Satzung für die Kindertageseinrichtungen

Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Ordnung der Kindertageseinrichtungen maßgebend:

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

Die Einrichtung wird öffentlich betrieben. Für die Benutzung werden Gebühren erhoben.

§ 2 Aufnahme

1. In die Einrichtung werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt oder in Krippen und in altersgemischten Einrichtungen auch jüngere Kinder aufgenommen.
In altersgemischten Gruppen werden Kinder ab zwei Jahren aufgenommen. In Krippen werden die Kinder ab einem Jahr bzw. ab dem Geburtsmonat, in welchem das Kind das erste Lebensjahr beendet aufgenommen. In Einrichtungen mit einer Krippe werden die Kinder in der Regel erst mit drei Jahren bzw. im Geburtsmonat, in welchem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet in die Kindergartengruppe aufgenommen.
Grundsätzlich gilt, dass für Kinder, welche bei Aufnahme das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben zwei Plätze zur Verfügung stehen müssen, diese Regelung wirkt sich auch auf die Gebühren aus.
2. In die Kindergärten werden nach näherer Maßgabe dieser Satzung Kinder aufgenommen, die ihren ständigen Aufenthalt im Gemeindegebiet der Gemeinde Efringen-Kirchen haben. Kinder, die ihren ständigen Aufenthalt nicht im Gemeindegebiet der Gemeinde Efringen-Kirchen haben, können nur dann aufgenommen werden, soweit eine schriftliche Zustimmung der Gemeindeverwaltung Efringen-Kirchen vorliegt.
3. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut und begleitet. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten, von Behinderung bedrohter als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
4. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung.

5. Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung vorgelegt werden, welche mit den Aufnahmeformularen ausgehändigt wird.
Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9). Zudem muss eine Impfberatung nachgewiesen werden.
6. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens durch die Sorgeberechtigten sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.
7. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

§ 3 Abmeldung / Kündigung

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens drei Monate vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben. Bei triftigem Grund kann die Abmeldung auch bis zum 15. eines Monats auf das Ende des folgenden Monats vorgenommen werden.
2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
3. Besucht ein Kind bis zum definitiven Schuleintritt, also auch nach den Sommerferien den Kindergarten, muss durch die Sorgeberechtigten eine schriftliche Information an die Leitung des Kindergartens bis spätestens Ende April erfolgen.
4. Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - a. wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldig nicht mehr besucht hat,
 - b. wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet,
 - c. wenn nachträglich Umstände eintreten, welche die Aufnahme des Kindes ausschließen würden,
 - d. wenn aus sonstigen Gründen der Verbleib des Kindes im Kindergarten, insbesondere im Hinblick auf den Zweck der Einrichtung und das Wohl der übrigen Kinder, unvertretbar erscheint,
 - e. wenn die fällige Gebührenschild trotz Mahnung nicht bezahlt wurde.

Der Ausschluss eines Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er wird unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen angedroht.

§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind, ist die Gruppenerzieherin oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen.

4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
5. Es wird gebeten, die Kinder im Rahmen der „Bringzeiten“, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und zu den „Abholzeiten“, pünktlich vor Schließung des Kindergartens abzuholen.
Die „Bring- und Abholzeiten“ werden durch einen Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 5 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten, insgesamt 26 Schließtage werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben. Eine Betreuung während der Schließtage wird nicht angeboten.
2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.
Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6 Benutzungsgebühren (Elternbeitrag)

1. Für den Besuch der Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) und gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld. Die Teilnahme am Essensangebot ist – je nach Einrichtung und Betreuungsform – Bestandteil der Betreuungsform. In berechtigten Ausnahmefällen, insbesondere wenn Kinder nachweislich eine besondere Kost benötigen, kann die Kindergartenleitung Ausnahmen zulassen.
2. Die Gebührensätze sind dem in der Anlage I beigefügten Gebührenverzeichnis zu entnehmen.
3. Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
4. Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Die Gebühr ist für 11 Monate berechnet, der Monat August ist gebührenfrei.
5. Besuchen zwei Kinder einer Familie, die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben, gleichzeitig einen Kindergarten, der in Trägerschaft der Gemeinde Efringen-Kirchen steht, so wird der Gebührensatz für das 2. Kind ermäßigt. Besuchen die Kinder unterschiedliche Betreuungsformen, ist der Besuch der weniger aufwändigen Betreuungsform (= geringerer Gebührensatz) ermäßigt.
Besuchen drei Kinder einer Familie, die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben, gleichzeitig den Kindergarten, ist der Besuch der Betreuungsform mit der geringsten Gebühr befreit.

6. Sofern der Gebührensatz an das Alter des Kindes gebunden ist (Betreuung für Kinder unter 3 Jahre) gilt der Folgemonat des Geburtstags, als für das höhere Alter gebührenrelevant.

§ 7 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Einrichtung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
3. Sofern Gebührenschuldner keinen ständigen Wohnsitz im Inland haben, sind die Gebühren jeweils für ein Quartal im Voraus zu entrichten.

§ 8 Entstehung / Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes für den der Betreuungsplatz belegt ist und endet zum Ende des Monats, in welchem das Kindergartenverhältnis endet.
2. Die Festsetzung der regelmäßigen monatlichen Gebühren erfolgt durch Bescheid, vorbehaltlich der Änderung der Gebührensätze, einmalig für die Dauer des Kindergartenverhältnisses.
3. Die Gebühr wird jeweils zum 1. eines Monats fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebühr zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 9 Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - a. auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - b. während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - c. während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Unwohlsein, starken Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
2. Es gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

§ 11 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.

Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtung entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.

§ 12 Elternbeirat

In jedem Kindergarten wird ein Elternbeirat gebildet. Der Elternbeirat wird jährlich nach Beginn des Kindergartenjahres von den Erziehungsberechtigten der in dem Kindergarten betreuten Kinder gewählt. Im Einzelnen gelten die Richtlinien des Sozialministeriums über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Die Kindergartensatzung tritt am 1. September 2017 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Kindergartenordnung vom 15. Dezember 2008 mit allen dazu ergangenen Änderungssatzungen ihre Gültigkeit.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Efringen-Kirchen, den 18.07.2017


Philipp Schmid, Bürgermeister